

Die Proteste ergingen noch vor Durchführung der Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen G. Ihre Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die betrieblichen Weisungen über die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens wurden konkretisiert.
- Es wurden Maßnahmen festgelegt, die eine straffe Ordnung und Disziplin bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen gewährleisten.
- Die disziplinarische Verantwortlichkeit in Fällen schuldhafter Nichterfüllung klar umrissener Rechtspflichten wurde differenziert durchgesetzt.
- Der Protest wurde in den Leitungskollektiven der Betriebe und Einrichtungen gründlich ausgewertet.

In einem Betrieb wurde nach Eingang des Protestes der Stand der Ordnungsmäßigkeit in der Belegführung insgesamt analysiert und im Ergebnis der Untersuchung festgelegt, daß Feststellungsvermerke über die sachliche Richtigkeit grundsätzlich dort zu treffen sind, wo die Leistung ausgeführt bzw. überwacht wurde. Die Abteilungsleiter wurden verpflichtet, ihre Kontroll- und Anleitungstätigkeit dahingehend zu verstärken. Die Werk tätigen dieses Betriebes hatten auch völlig richtig erkannt, daß es nicht ausreicht, eingehende Rechnungen lediglich mit den geltenden Preisvorschriften zu vergleichen, sondern daß es stets auch der Prüfung bedarf, ob die in Rechnung gestellten Leistungen oder Lieferungen auch tatsächlich erbracht worden sind.

Entscheidend für die unverzügliche Überwindung des gesetzwidrigen Zustandes in diesen Betrieben war, daß die Maßnahmen nach kollektiver Beratung und prinzipieller Auseinandersetzung im Kollektiv getroffen wurden.

Schließlich sei noch vermerkt, daß auf Empfehlung der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft der Leiter der Abteilung Rechnungsführung, durch dessen Umsicht und verantwortungsbewußte Haltung die Straftat aufgedeckt werden konnte, von seinem Betrieb öffentlich belobigt wurde.

*DIETER SCHRIMPF,
Staatsanwalt des Kreises Hildburghausen*

Zur Rechtsmittelregelung beim vereinfachten Verfahren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Ordnungswidrigkeitsrecht bewirkt die Beschwerde, daß dasjenige Organ, das die Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen hat, seine Entscheidung nochmals auf Einhaltung der Gesetzlichkeit hin überprüft und über die Beschwerde in der festgelegten Frist und auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg entscheidet.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 OWG hat der von einer Ordnungsstrafmaßnahme betroffene Bürger das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung Beschwerde einzulegen. „Betroffene Bürger“ in diesem Sinne sind alle Adressaten von Ordnungsstrafverfügungen sowie Bürger, gegen die eine Ordnungsstrafmaßnahme im vereinfachten Verfahren ausgesprochen wurde.

Während das Recht der Beschwerde bei Adressaten von Ordnungsstrafverfügungen unbestritten ist, gibt es zum Beschwerderecht bei Maßnahmen, die gemäß § 28 OWG im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden (Verwarnung mit Ordnungsgeld, Eintragung über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten), unterschiedliche Auffassungen.

So vertritt K. Bönninger (Die Ordnungsstrafmaßnahmen und die Sanktionen, Leipzig 1973, S. 26) die Meinung, das Beschwerderecht gegen Ordnungsstrafmaßnahmen, die im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden, stehe

nur demjenigen Bürger zu, der die Zahlung von Ordnungsgeld ablehnt, weil nach § 28 Abs. 2 Satz 3 OWG der Betroffene nur in diesem Fall auf sein Beschwerderecht hinzuweisen sei. Das würde bedeuten, daß immer dann, wenn eine Rechtsmittelbelehrung im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, auch kein Beschwerderecht besteht.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, weil damit die Gefahr entsteht, daß die Rechte der Bürger auf Beschwerde gegen Entscheidungen staatlicher Organe unzulässig eingeengt werden.

Anliegen der Ordnungsstrafmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist es, ohne großen Aufwand, der Rechtsverletzung unmittelbar folgend, die notwendige erzieherische Wirkung zu erreichen. Auch wenn diese Maßnahmen in der Regel bei dem Betroffenen auf Verständnis stoßen, ist nicht davon auszugehen, daß z. B. alle Bürger, die das Ordnungsgeld an Ort und Stelle bezahlen, diese Maßnahme auch akzeptieren.

Die Ordnungsstrafmaßnahmen im vereinfachten Verfahren werden — wie alle anderen Ordnungsstrafmaßnahmen — nach dem Festsetzungsprinzip ausgesprochen, und zwar ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Betroffenen. Stünde nur dem Bürger ein Beschwerderecht zu, der die Bezahlung des Ordnungsgeldes ablehnt, so würde dies dazu führen, daß der Bürger, um sich ein Beschwerderecht zu erhalten, in jedem Fall zunächst eine ablehnende Haltung zur Ordnungsstrafmaßnahme einnehmen müßte. Das widerspricht jedoch dem Ziel des vereinfachten Verfahrens, möglichst an Ort und Stelle eine Erziehungsmaßnahme als unmittelbare staatliche Reaktion anzuwenden.

Nach § 34 Abs. 3 OWG entscheidet der Leiter desjenigen Organs, dessen Mitarbeiter eine Ordnungsstrafmaßnahme im vereinfachten Verfahren nach § 28 OWG ausgesprochen hat, über eine eingelegte Beschwerde endgültig. Diese gesetzliche Festlegung unterscheidet nicht zwischen nicht bezahltem Ordnungsgeld und anderen Ordnungsstrafmaßnahmen, sondern erfaßt alle nach § 28 OWG möglichen Ordnungsstrafmaßnahmen, also auch die, für die eine Rechtsmittelbelehrung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für die Rechtsmittelbelehrung schließt nicht aus, daß der Betroffene auf dieses Recht hinzuweisen ist, insbesondere dann, wenn er bereits bei Ausspruch der Maßnahme ihre Rechtmäßigkeit in Zweifel zieht.

Außer den Bürgern, gegen die eine Ordnungsstrafmaßnahme im Ordnungsstrafverfahren oder im vereinfachten Verfahren ausgesprochen wurde, steht nach § 33 Abs. 1 OWG auch anderen Personen, die von der Ordnungsstrafmaßnahme betroffen wurden, das Recht der Beschwerde zu. Wird z. B. bei einer Störung des sozialistischen Zusammenlebens eine Einziehung gegen den Besitzer einer Sache nach § 4 Abs. 4 OWVO ausgesprochen, so ist mit dieser Ordnungsstrafmaßnahme auch der Eigentümer der Sache betroffen. Deshalb muß auch ihm das Beschwerderecht nach § 33 OWG zustehen.

Dozent Dr. WOLFGANG SURKAU, Berlin

Sorgfältige Vorbereitung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen hängt wesentlich von der sorgfältigen Vorbereitung der Verfahren ab. Das beginnt bereits in der Rechtsantragstelle bei der Aufnahme der Klage (§11 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Um bei der Klageaufnahme unnötige Wartezeiten für die Bürger zu vermeiden, arbeitet die Rechtsantragstelle des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk Süd) nach dem Bestellsystem. Von einer Voranmeldung wird natürlich abgesehen, wenn ersichtlich ist, daß in der vom Bürger vorgebrachten Angelegenheit die sofortige Aufnahme der